

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 36.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 246

Diez, Montag den 21. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amthcher Teil

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*, bei gefälzten Großvieh-

häuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grüingewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge;

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*, bei gefälzten Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grüingewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 Km. — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 Km. — in die Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);
- b) von einem Schlächter:
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;
- c) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

einigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgezeichneten und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplan;

- e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammeler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 Km. vom Schlachttort entfernt wird.

C. Fristen

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefälzt oder getrocknet**) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammeler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefälztes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. M. A., § 3 Anmerkung.)

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. M. A. wird aufgehoben.

In ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Nachschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zufließt, ohne weiteres einarbeiten; für den überschüssigen Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

Diejenigen aus Haus- oder Nachschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. M. A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gerbergt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 19. Oktober 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chreibitzstein.

R. M. 1486/10. 18.

M. 7358.

Diez, den 15. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altenbiez, Becheln, Berghausen, Bremberg, Dausenau, Dornholzhausen, Ebertshausen, Elbighofen, Eppendorf, Flacht, Frelenbiez, Geisig, Glödingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hömberg, Holzappel, Horhausen, Kaltenholzhausen, Kahlenhagen, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Lohrheim, Mittelhieb, Niedertiefenbach, Oberhieb, Oberhof, Rettel, Roth, Schaumburg, Schlesheim, Schönborn, Sulzbach, Wassenbach, Zimmerried.

Meine Bekanntmachung vom 29. August d. Js. — M. 6345 — (Kreisbl. Nr. 205) — betr. Einziehung und Enteignung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer usw. bringe ich wiederholt in Erinnerung und erwarte schleunigste Berichterstattung.

Der Königl. Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 10 355.

Diez, den 18. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Betrifft: Auslegung der Wählerlisten zur Kreistagswahl.

Die Wählerlisten für den 1., 2., 3., 7. und 8. Kreistagswahlbezirk der Landgemeinden des Unterlahnkreises, sowie die Wählerliste für die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer im Unterlahnkreise gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer liegen nach Artikel II, Absatz 2 und Artikel III, Absatz 3 der Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau von heute ab im Kreishause, Zimmer Nr. 2, während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 10 182.

Diez, den 17. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Almdorf, Bergnassau, Berndroth, Diebrich, Burgschwalbach, Dausenau, Dörsdorf, Frelenbiez, Geisig, Hömberg, Holzappel, Horhausen, Kahlenhagen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Kollschied, Mundershausen, Rehbach, Oberwies, Reddenroth, Roth, Seelbach und Zimmerried.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 1. Mai 1918, J.-Nr. II 4624, betr. Ausweisung der Schulzimmer und erlaube um Erledigung binnen 8 Tagen.

Der Landrat.

Thon.

Betrifft: Hauschlachtungen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises vom 18. 8. 1917, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis — Kreisblatt Nr. 199/17 — und der durch die Anordnungen des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 21. 8. 1918 und 20. 9. 1918 entstandenen Änderungen weise ich nochmals auf folgendes hin:

Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.

Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Tiere, mit Ausnahme der Kälber bis zu 6 Wochen, mindestens 3 Monate in der eignen Wirtschaft mit eigenem Futter gefüttert und gemäß der Anordnung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 21. 8. 1918 — Kreisblatt Nr. 210 — dem Bürgermeisteramt zur Hauschlachtung angemeldet sind. Anträge sind unter Angabe des genauen Lebendgewichtes der Schlachttiere mit beigefügtem amtlichen Wiegeschein bei dem Bürgermeisteramt zu stellen. Weiter ist anzugeben, wieviel Personen in dem Haushalt verköstigt werden und ob und wieviel Fleischarten zum Bezug von Frischfleisch beibehalten werden sollen.

Die Genehmigung (Schlachterlaubnisschein) geht dem Antragsteller durch das Bürgermeisteramt zu.

Vor der Schlachtung ist der Schlachterlaubnisschein dem Fleischbeschauer auszuhandigen.

Nach der Schlachtung hat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht durch Wiegen amtlich festzustellen und dieses dem Bürgermeisteramt sofort bekannt zu geben, damit sogleich festgestellt werden kann, ob und wieviel Fleisch als Ueberschuß an den Kreis abzugeben ist.

Als Kopf- und Wochenmenge wird dem Fleischselbstversorger 400 Gramm Fleisch (einerlei ob von Rindern, Kälbern, Schafen oder Schweinen) als Kopf- und Wochenmenge belassen. Kinder unter 6 Jahren und Kriegsgefangene haben nur auf die Hälfte dieser Menge (200 Gramm als Wochenmenge) Anspruch.

Fleisch zur Selbstversorgung wird aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember erfolgen, nur für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen nach dem 31. Dezember höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen.

Die Fleischselbstversorger sind verpflichtet, bei Schweinen im Schlachtgewicht von mehr als

120 bis 140 Pfund	2 Pfund,
140 bis 160 Pfund	4 Pfund,
160 bis 180 Pfund	5 Pfund,
180 bis 200 Pfund	6 Pfund,
200 bis 220 Pfund	7 Pfund,
220 bis 240 Pfund	8 Pfund

Speck abzugeben. Bei früher zur Rucht benutzten Schweinen sind für je 100 Pfund Schlachtgewicht 3 Pfund Speck abzugeben. Der Speck wird von dem Fleischbeschauer gegen Bezahlung von 2,25 Mark für 1 Pfund entnommen und ist von diesem an die Kreisammelsstelle — Weggermeister Thomas, Diez — abzuliefern. Von der Verpflichtung zur Abgabe von Speck sind entbunden, gewerbliche Betriebe, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, soweit diese von dem Kreisausschuß als Fleischselbstversorger anerkannt sind, und die anerkannten Schwere- und Schwerstarbeiter der Rüstungsindustrie.

Etwasger Fleischüberschuß ist ebenfalls von dem Fleischbeschauer zu entnehmen und von diesem an die von hieraus bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Als Bezahlung hat der Fleischbeschauer dem Selbstversorger 1,20 Mark für 1 Pfund Fleisch zu verabsorgen. Dieses Fleisch darf an Knochen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ seines Gewichtes in sich oder als Beilage enthalten.

Bei Rinderschlachtungen müssen die Füße an eine der hierfür errichteten Sammelstellen des Kreises abgeliefert werden. Bei den abzuliefernden Füßen darf die Haut nur bis zu einem Randschnitt, der über den kleinen Klauen zu machen ist, entfernt werden. Ebenso müssen die gereinigten Hornkanten an den Füßen verbleiben. Der zuständige Fleischbeschauer gibt die Sammelstelle an, wozu die Füße gegen Entgelt von 40 Pfennig für 1 Kilogramm abzuliefern sind.

ung bestimmten Tiere sind, ebenso wie alle andere Notchlachtungen, binnen 24 Stunden, wenn möglich durch den Fernsprecher, der Kreisfleischstelle anzuzeigen.

Das Fleisch dieser Notchlachtungen kann zur Selbstversorgung nur dann belassen bleiben, wenn dem Hauschlachtungsantrag ein tierärztliches Attest beigefügt ist, aus dem der Grund der Notchlachtung hervorgeht.

Wie auch im Vorjahre haben die Fleischbeschauer über die stattgefundenen Notchlachtungen der Kreisfleischstelle allwöchentlich zu berichten.

Besonders weise ich darauf hin, daß Selbstversorger, die nach den vorgenannten Bestimmungen nicht verfahren, sich der Gefahr aussetzen, daß ihnen das Fleisch ihrer Hauschlachtung nicht belassen bleibt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Belanunmachung.

Bei Ausstellung der Empfangsbestätigung ist unbedingt darauf zu achten:

1. daß nur die vorgezeichneten, von den Vertriebsstellen herausgegebenen E. B.-Formulare benutzt werden;
2. daß auf diesen Formularen unter keinen Umständen Umänderungen vorgenommen werden;
3. daß die E. B. mit dem Dienstsigel versehen werden;
4. daß die Monatsbezeichnung in Buchstaben ausgefüllt wird;
5. daß die Seifenpulvermarken, die immer noch auf 250 Gr. lauten (J. R.-G.-Bl. v. 17. 6. 1918, S. 682) in voller Höhe, also 250 Gr., auf den E. B. bezeichnigt werden müssen.

Diez, den 1. Oktober 1918.

Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft
Berlin, Vertriebsstelle Diez

J.-Nr. 9469 II.

Diez, den 16. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen für die Gemeindeforst-Schutzbeamten.

Der Herr Regierungspräsident hat wiederholt die Gewährung von Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen an die Gemeindeforstschutzbeamten in Anregung gebracht. Es wird den Gemeinden in diesen Tagen wieder ein entsprechender Antrag seitens der Königl. Oberförsterei zur Beschlussfassung zugehen. Ich erlaube bei der Gemeindevertretung dahin zu wirken, daß zustimmende Beschlüsse zustande kommen, denn die Gemeindeforstschutzbeamten sind bei ihren vielfach noch unzureichenden Gehaltsverhältnissen zurzeit mitunter in Bedrängnis, während die Gemeinden ganz ungewöhnlich hohe Einnahmen aus ihren Wäldern haben. Die Bewilligung angemessener Feuerungszulage entspricht deshalb nur der Billigkeit.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J.-Nr. 10341. II.

Diez, den 17. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Zeichnung der neunten Kriegsanleihe.

Der Bericht über die Zeichnung aus dem Schulbaufonds nach meinem Ausschreiben in Nr. 232 des diesjährigen Kreisblattes wird hiermit in Erinnerung gebracht und umgehend erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Deutschland.

WTB. Dirschau, 19. Okt. Der Kreisauschuß des Kreises Dirschau beschloß in seiner gestrigen Sitzung die Absendung folgenden Telegramms: An den Reichskanzler Prinz Max von Baden. Eure großherzogliche Hoheit bitten wir die Versicherung des festen Willens zum Durchhalten und zur Fortsetzung des uns aufgezwungenen Kampfes entgegenzunehmen. Der Boden des Kreises Dirschau ist durch harte Arbeit von Generationen deutsch, und er wird auch deutsch bleiben. Wir sind entschlossen, dafür zu kämpfen bis zum letzten Tropfen anjers Blutes.

Die deutschen Armeen noch unerschüttert.

WTB. Rotterdam, 19. Okt. Nach einer Meldung des Neuen Rotterd. Courant aus London rechtfertigt nach Auffassung militärischer Kreise der Entente die augenblickliche Lage an der Westfront nicht zu der Annahme, daß die deutschen Armeen vor einer allgemeinen Katastrophe stünden. Die deutsche Linie ist nicht durchbrochen, die deutschen Armeen sind noch unerschüttert. Man kann absolut von keiner allgemeinen Zerrüttung sprechen. Außerdem könnten die Deutschen, wenn das Wetter schlechter wird, was jeden Augenblick der Fall sein kann, bestimmt mit einer Ruhepause rechnen. Der Feind wird in der Tat durch nichts daran gehindert, sich zurückzuziehen, ohne daß er sich einem Unglück aussetzt.

Die Daily News schreibt: Es ist vielsagend, daß keine Spuren von Verwüstungen durch Brände, die bisher für die deutschen Rückzüge bezeichnend waren, mehr gefunden werden. Diese Tatsache kann in Verbindung mit der vom Grafen Burian bestimmt geäußerten Ansicht, Deutschland werde Wilsons Bedingungen erfüllen, daß die Deutschen in Erwartung eines Waffenstillstandes ihre Truppen mit möglichst geringen Verlusten aus dem besetzten Gebiet zurückziehen wollen.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest, 17. Okt. (WTB.) Abgeordnetenhause. Während der Aussprache über die gestrige ministerielle Erklärung hielt Graf Tisza eine Rede, in der er sagte: Wir müssen offen zugeben, daß wir den Krieg verloren haben, nicht aus dem Gesichtspunkte, als ob wir nicht durchhalten und durch heldenmütige Verteidigung erzwingen könnten, daß der Feind den endgültigen Sieg sehr teuer bezahlen müßte. Wir haben den Krieg in der Hinsicht verloren, daß wir infolge der verhältnismäßigen Verschiebung des Kräfteverhältnisses keine Hoffnung mehr besitzen, den Krieg zu gewinnen, sodaß wir den Frieden anstreben unter Bedingungen, die wir unter solchen Verhältnissen annehmen können. Demzufolge kann ich es nur billigen, daß wir im Einvernehmen mit unseren Bundesgenossen den Frieden aufgrund der Wilsonschen 14 Punkte und Zusatzpunkte angeboten haben. Das Wilsonsche Prinzip beruht ja auf dem Völkerverbund und schließt jedes besondere Bündnis aus. Uns hat in das Bündnisystem, dessen treue Mitglieder wir waren und auch sein werden, solange dieses Bündnis bestehen wird, die Gefahr hineingetrieben, nämlich die Eroberungsabsichten der aggressiven russischen Autokratie, eine Gefahr, die Gott sei dank aufgehört hat. Die Beseitigung dieser Gefahr muß als ein sehr bedeutender Aktivposten dieses furchtbaren Weltkrieges gebucht werden. (Großer Lärm und zahlreiche Zwischenrufe auf der äußersten Linken.) Im Einvernehmen mit unseren deutschen Bundesgenossen haben wir uns auf die Grundlage dieses neuen Prinzips gestellt. Das kann alles eher sein als ein feindlicher Schritt gegen unseren Bundesgenossen. Im Gegenteil, ich bin überzeugt, daß auch bei dieser Neueinrich-

tung der Völker wie uns bei zahlreichen Einträgen und bei zahlreichen gemeinsamen Punkten mit unseren deutschen Bundesgenossen zusammenfinden werden. (Stürmischer Beifall rechts, im Zentrum und links.)

Wien, 18. Okt. Das Bundesstaatsmanifest des gestrigen historischen 17. Oktobers hat in der hiesigen Öffentlichkeit und in ganz Oesterreich keinerlei Begeisterung geweckt. Das deutsche Volk ist bedrückt darüber, daß das alte Oesterreich so lang- und langsam eingesargt wird und durch das Manifest wohl nationale Einzelstaaten geschaffen werden, in ihm aber von dem über den Einzelstaaten stehenden Bundesstaat und seinen Befugnissen und Machtvollkommenheiten nur ganz allgemein gesprochen wird. Die nichtdeutsche Bevölkerung aber, vor allem die Tschechen und die Südslawen, lehnen auch diese feierliche Anerkennung ihrer Selbständigkeitswünsche glatt ab, schon deshalb, weil die Neuordnung an den Grenzen Ungarns schüchtern Halt macht, und bleiben bei ihrer Forderung, ihre nationalen Fragen müßten als international anerkannt und durch den Friedenskongreß erledigt werden.

Eine Rede Clemenceaus

WTB. Paris, 19. Okt. Nach einer Meldung der Agence Havas ergriff Clemenceau in der Kammer nach einer Aussprache Deschanel's das Wort zu einer Rede, in der er sagte: Zugleich mit dem Sieg entfaltet eine größere Hoffnung ihre Schwingen. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Hoffnung, für die das beste französische Blut vergossen wurde, durch unsere Regierung, unsere Kammern und das gesamte französische Volk zur Wirklichkeit wird. Wir haben für unser Recht gekämpft und verlangen unser Recht in vollem Umfange mit den notwendigen Bürgschaften gegen einen neuen Angriff der Barbarei. Was wir auf Grund dieses Rechtes tun, ein Wort genügt, um das auszudrücken: das ist die Wiederherstellung des gesamten Lebens Frankreichs auf allen Gebieten. Vor allem aber ist es notwendig, daß die Befreiung Frankreichs eine solche der Menschheit sei.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Dem Verl. Lokalanzeiger zufolge verurteilte das Landgericht Rempten seinerzeit den 22 Jahre alten Brauereibesitzerjohn Ernst Schlechter wegen verbotenen Malzhandels und übermäßiger Preissteigerung zu 252 783 Mark Geldstrafe und außerdem noch zu sechs Wochen Gefängnis. Daneben wurden wegen Beihilfe zum verbotenen Malzhandel der Kaufmann Karl Lauster in Reutin zu sechs Wochen Gefängnis und der Kaufmann Ch. Stadelmann zu 14 Tagen Gefängnis und 16 164 Mark Geldstrafe verurteilt. Das Reichsgericht sprach jetzt den Lauster frei, verwarf aber die Revision der Angeklagten Schlechter und Stadelmann.

Vermischte Nachrichten.

* Von Blindheit geheilt. Durch ärztliche Kunst wurde in Bergmannswohl ein Fall von Blindheit geheilt. Vor einigen Tagen wurde dort ein Patient entgebracht, der das Augenlicht verloren hatte. Durch hypnotischen Einfluß und Anwendung elektrischen Stroms konnte ihm nach nur kurzer Behandlung die Blindheit wieder genommen werden. Man kann sich wohl die Freude des Geheilten vorstellen, als er das Tageslicht wieder schauen durfte.

* Drei Frauen überfahren wurden auf der Sarede Avischen-Justerburg. 2 wurden sofort getötet, 1 schwer verletzt. Die Frauen haben wahrscheinlich den Bahnkörper als Fußweg benutzt. Es herrschte starker Nebel.

Bekanntmachung.

Die Gemeinderrechnung für das Rechnungsjahr 1916 liegt vom Montag, den 21. Oktober ab zwei Wochen auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht der Gemeindeangehörigen offen.

Freienbiez, den 18. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: Rünzler.